

Anlage 7

(zu § 16 Abs. 2, § 17 Abs. 2 und 3)

In Kraft getreten am 01.06.2022

Fahrerlaubnisprüfung

1. Theoretische Prüfung

1.1		Prüfungsstoff
		Gegenstand der Prüfung sind Kenntnisse in den Sachgebieten des Anhangs II Abschnitt A Nummer 2 bis 4 der Richtlinie 2006/126/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über den Führerschein (ABl. L 403 vom 30.12.2006, S. 18) in der Fassung der Richtlinie (EU) 2014/85 der Kommission vom 1. Juli 2014 zur Änderung der der Richtlinie 2006/126/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über den Führerschein (ABl. L 194 vom 2.7.2014, S.10) und in folgenden Sachgebieten:
	1.	Gefahrenlehre
	1.1	Grundformen des Verkehrsverhaltens, Defensive Fahrweise, Behinderung, Gefährdung
	1.2	Verhalten gegenüber Fußgängern Kinder, ältere Menschen, Behinderte, Fußgänger allgemein
	1.3	Fahrbahn- und Witterungsverhältnisse
	1.4	Dunkelheit und schlechte Sicht
	1.5	Geschwindigkeit
	1.6	Überholen
	1.7	Besondere Verkehrssituationen Anfahrender, fließender und anhaltender Verkehr, Auto und Zweirad, Wild, Tunnelfahrten
	1.8	Autobahn
	1.9	Alkohol, Drogen, Medikamente
	1.10	Ermüdung, Ablenkung
	1.11	Affektiv-emotionales Verhalten im Straßenverkehr
	2.	Verhalten im Straßenverkehr
	2.1	Grundregeln über das Verhalten im Straßenverkehr
	2.2	Straßenbenutzung
	2.3	Geschwindigkeit
	2.4	Abstand
	2.5	Überholen
	2.6	Vorbeifahren
	2.7	Benutzung von Fahrstreifen durch Kraftfahrzeuge
	2.8	Abbiegen, Wenden und Rückwärtsfahren
	2.9	Einfahren und Anfahren
	2.10	Besondere Verkehrslagen
	2.11	Halten und Parken
	2.12	Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit
	2.13	Sorgfaltspflichten
	2.14	Liegenbleiben und Abschleppen von Fahrzeugen
	2.15	Warnzeichen
	2.16	Beleuchtung
	2.17	Autobahnen und Kraftfahrstraßen
	2.18	Bahnübergänge
	2.19	Öffentliche Verkehrsmittel und Schulbusse
	2.20	Personenbeförderung
	2.21	Ladung
	2.22	Sonstige Pflichten des Fahrzeugführers
	2.23	Verhalten an Fußgängerüberwegen und gegenüber Fußgängern
	2.24	Übermäßige Straßenbenutzung

	2.25	Sonntagsfahrverbot
	2.26	Verkehrshindernisse
	2.27	Unfall
	2.28	Zeichen und Weisungen der Polizeibeamten
	2.29	Wechsellichtzeichen und Dauerlichtzeichen
	2.30	Blaues Blinklicht und gelbes Blinklicht
	3.	Vorfahrt, Vorrang
	4.	Verkehrszeichen
	4.1	Gefahrzeichen
	4.2	Vorschriftzeichen
	4.3	Richtzeichen
	4.4	Verkehrseinrichtungen
	5.	Umweltschutz
	6.	Vorschriften über den Betrieb der Fahrzeuge
	6.1	Untersuchung der Fahrzeuge
	6.2	Zulassung zum Straßenverkehr, Fahrzeugpapiere, Fahrerlaubnis
	6.3	Anhängerbetrieb
	6.4	Lenk- und Ruhezeiten
	6.5	Fahrtenschreiber
	6.6	Abmessungen und Gewichte
	6.7	Lesen einer Straßenkarte und Streckenplanung
	7.	Technik
	7.1	Fahrbetrieb, Fahrphysik, Fahrtechnik
	7.2	Mängelerkennung, Lokalisierung von Störungen
	7.3	Verbrennungsmaschine, Flüssigkeiten, Kraftstoffsystem, elektrische Anlage, Zündung, Kraftübertragung
	7.4	Schmier- und Frostschutzmittel
	7.5	Verwendung und Wartung von Reifen
	7.6	Bremsanlagen und Geschwindigkeitsregler
	7.7	Anhängerkupplungssysteme
	7.8	Wartung von Kraftfahrzeugen und rechtzeitige Veranlassung von Reparaturen
	7.9	Entgegennahme, Transport und Ablieferung der Güter
	7.10	Ausrüstung von Fahrzeugen
	8.	Eignung und Befähigung von Kraftfahrern
		Der Prüfungsstoff bildet die Grundlage für den Fragenkatalog. Der Fragenkatalog wird vom Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen im Einvernehmen mit den zuständigen obersten Landesbehörden in der jeweils geltenden Fassung im Verkehrsblatt oder bei Fragen mit bewegten Situationsdarstellungen im Bundesanzeiger als Richtlinie bekannt gemacht.
1.2		Form und Umfang der Prüfung, Zusammenstellung der Fragen, Bewertung der Prüfung
	1.2.1	Allgemeines Jede Prüfung enthält Fragen aus dem Grundstoff und dem Zusatzstoff des Fragenkatalogs. Der Grundstoff beinhaltet den für alle Klassen geltenden Prüfungsstoff, der Zusatzstoff den Stoff, der sich aus den besonderen Anforderungen der jeweiligen Klasse ergibt. Bei einer Prüfung für mehrere Klassen wird der Grundstoff nur einmal geprüft. Bei der Prüfung zur Erweiterung einer Fahrerlaubnis wird der Grundstoff in reduzierten Umfang erneut mit geprüft. Nach Abschluss der Prüfung können aus Gründen der Qualitätssicherung und der Weiterentwicklung der theoretischen Fahrerlaubnisprüfung zusätzliche Fragen oder Aufgaben zur Bearbeitung vorgelegt werden. Die Ergebnisse dieser Fragen oder Aufgaben werden bei der Prüfungsbewertung nicht berücksichtigt. Die Teilnahme an dieser Erprobung erfolgt freiwillig und

		anonym.
	1.2.2	<p>Wertigkeit der Fragen und Zusammenstellung der Fragen Die Fragen werden entsprechend ihrem Inhalt und dessen Bedeutung für die Verkehrssicherheit, den Umweltschutz und die Energieeinsparung mit zwei bis fünf Punkten bewertet. Die Wertigkeit ist im Fragenkatalog bei jeder Frage angegeben. Die Anzahl der Fragen je Klasse, die Anzahl der Punkte und die zulässige Fehlerpunktzahl ergeben sich aus folgenden Tabellen:</p>

Ersterwerb

Klasse	Zahl der Fragen	Summe der Punkte	zulässige Fehlerpunkte
AM, A1, A2, A, B, L, T	30	110	10 ¹⁾
Mofa	20	69	7

¹⁾ Es sei denn, zwei Fragen mit Wertigkeit 5 falsch beantwortet.

Erweiterung

Klasse	Zahl der Fragen	Summe der Punkte	zulässige Fehlerpunkte
AM, A1, A2, A, B, L, T	20	72	6
C	37	128	10 ¹⁾
C1, CE	30	105	10 ¹⁾
D	40	138	10 ¹⁾
D1	35	121	10 ¹⁾

¹⁾ Es sei denn, zwei Fragen mit Wertigkeit 5 falsch beantwortet.

		Weitere Einzelheiten der theoretischen Prüfung ergeben sich aus der Prüfungsrichtlinie, die vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur im Benehmen mit den zuständigen obersten Landesbehörden in der jeweils geltenden Fassung im Verkehrsblatt bekannt gemacht wird.
	1.2.3	Bewertung der Prüfung
		Die theoretische Prüfung ist nicht bestanden, wenn die unter 1.2.2 bei den einzelnen Klassen jeweils aufgeführte Zahl der zulässigen Fehlerpunkte überschritten wird oder zwei Fragen mit Wertigkeit 5 falsch beantwortet werden. Eine nicht bestandene theoretische Prüfung ist in vollem Umfang zu wiederholen.
1.3		<p>Durchführung der Prüfung Die theoretische Prüfung ist in deutscher Sprache abzulegen und erfolgt anhand von Fragen. Die Bewerber können Audio-Unterstützung in deutscher Sprache über Kopfhörer erhalten. Bei der Prüfung von Gehörlosen ist ein Gehörlosen-Dolmetscher zuzulassen.</p> <p>Abweichend von Satz 1 kann die Prüfung auch in folgenden Fremdsprachen abgelegt werden: a) Englisch, b) Französisch, c) Griechisch, d) Italienisch, e) Polnisch, f) Portugiesisch, g) Rumänisch, h) Russisch, i) Kroatisch, j) Spanisch, k) Türkisch, l) Hocharabisch .</p>

2. Praktische Prüfung

2.1		Prüfungsstoff Die Prüfung setzt sich wie folgt zusammen:
	2.1.1	Fahrtechnische Vorbereitung der Fahrt
	2.1.2	Abfahrtskontrolle (nur bei den Klassen C,C1, D, D1 und T) Handfertigkeiten (nur bei den Klassen D und D1)
	2.1.3	Verbinden und Trennen von Fahrzeugen (nur bei den Klassen BE, CE, C1E ,DE,D1E und T)
	2.1.4	Grundfahraufgaben
	2.1.4.1	Bei den Zweiradklassen
	2.1.4.1.1	<p>Bei den Klasse A, A1 und A2</p> <p>a) Obligatorisch</p> <p style="padding-left: 40px;">aa) Fahren eines Slaloms mit Schrittgeschwindigkeit, bb) Abbremsen mit höchstmöglicher Verzögerung, cc) Ausweichen ohne Abbremsen, dd) Ausweichen nach Abbremsen.</p> <p>b) Alternativ, wobei aus a) und b) jeweils eine Aufgabe auszuwählen ist</p> <p style="padding-left: 40px;">aa) - Slalom oder Langer Slalom, bb) - Fahren mit Schrittgeschwindigkeit geradeaus, Stop and Go oder Kreisfahrt.</p> <p>Summe der zu fahrenden Grundfahraufgaben: sechs</p> <p>Bei stufenweisem Zugang und jeweils zweijährigem Vorbesitz von A1 nach A2 und A2 nach A entfallen die alternativen Aufgaben.</p> <p>Summe der zu fahrenden Grundfahraufgaben: vier</p>
	2.1.4.1.2	<p>Bei der Klasse AM</p> <p>Obligatorisch</p> <p style="padding-left: 40px;">aa) Slalom, bb) Abbremsen mit höchstmöglicher Verzögerung.</p> <p>b) Alternativ, wobei aus aa) und bb) jeweils eine Aufgabe auszuwählen ist:</p> <p style="padding-left: 40px;">aa) Ausweichen ohne Abbremsen oder Ausweichen nach Abbremsen, bb) Fahren mit Schrittgeschwindigkeit geradeaus, Stop and Go oder Kreisfahrt.</p> <p>Summe der zu fahrenden Grundfahraufgaben: vier</p>
	2.1.4.2	<p>Bei der Klasse B</p> <p>a) Alternativ, wobei eine Aufgabe geprüft werden muss:</p> <p style="padding-left: 40px;">aa) Fahren nach rechts rückwärts unter Ausnutzung einer Einmündung, Kreuzung oder Einfahrt bb) Rückwärtsfahren in eine Parklücke (Längsaufstellung)</p>

		<p>b) Alternativ, wobei zwei Aufgaben geprüft werden müssen:</p> <p>aa) Umkehren</p> <p>bb) Einfahren in eine Parklücke (Quer- oder Schrägaufstellung) oder</p> <p>cc) Abbremsen mit höchstmöglicher Verzögerung</p> <p>Summe der zu fahrenden Grundfahraufgaben: drei</p>
	2.1.4.3	<p>Bei den Klassen C1, C, D1, D</p> <p>a) Obligatorisch, wobei eine Aufgabe geprüft werden muss:</p> <p>aa) Rückwärtsfahren und Versetzen nach rechts an eine Rampe zum Be- oder Entladen (nur Klasse C, C1) oder</p> <p>bb) Halten zum Ein- oder Aussteigen (nur Klasse D, D1)</p> <p>b) Alternativ, wobei eine Aufgabe geprüft werden muss:</p> <p>aa) Fahren nach rechts rückwärts unter Ausnutzung einer Einmündung, Kreuzung oder Einfahrt</p> <p>bb) Rückwärtsfahren in eine Parklücke (Längsaufstellung) oder</p> <p>cc) Rückwärts quer oder schräg einparken</p> <p>Summe der zu fahrenden Grundfahraufgaben: zwei</p>
	2.1.4.4	<p>Bei den Klassen BE, C1E, DE und D1E</p> <p>- Rückwärtsfahren um eine Ecke nach links</p> <p>Zusätzlich bei Klasse C1E</p> <p>- Rückwärtsfahren geradeaus an eine Rampe zum Be- oder Entladen</p> <p>Summe der zu fahrenden Grundfahraufgaben bei Klasse C1E: zwei</p> <p>Summe der zu fahrenden Grundfahraufgaben bei Klasse BE, DE und D1E: eine</p>
	2.1.4.5	Bei den Klassen CE
	2.1.4.5.1	<p>Gliederzüge (keine Kombination mit Starrdeichselanhänger)</p> <p>a) Umkehren durch Rückwärtsfahren nach links</p> <p>b) Rückwärtsfahren geradeaus an eine Rampe zum Be- und Entladen</p> <p>Summe der zu fahrenden Grundfahraufgaben: zwei</p>
	2.1.4.5.2	<p>Sattelzüge und Gliederzüge mit Starrdeichselanhänger</p> <p>a) Rückwärtsfahren um eine Ecke nach links</p> <p>b) Rückwärtsfahren und Versetzen nach rechts an eine Rampe zum Be- und Entladen</p> <p>Summe der zu fahrenden Grundfahraufgaben: zwei</p>
	2.1.4.6	<p>Bei der Klasse T</p> <p>Rückwärtsfahren geradeaus</p> <p>Summe der zu fahrenden Grundfahraufgaben: eine</p>
	2.1.5	<p>Prüfungsfahrt</p> <p>Der Bewerber muss fähig sein, selbständig das Fahrzeug auch in schwierigen</p>

		<p>Verkehrslagen verkehrsgerecht und sicher zu führen und seine Fahrweise dem jeweiligen Verkehrsfluss anzupassen. Daneben soll er auch bei der Prüfungsfahrt zeigen, dass er über ausreichende Kenntnisse der für das Führen eines Kraftfahrzeugs maßgebenden gesetzlichen Vorschriften und einer umweltbewussten und energiesparenden Fahrweise verfügt, sie anzuwenden versteht sowie mit den Gefahren des Straßenverkehrs und den zu ihrer Abwehr erforderlichen Verhaltensweisen vertraut ist. Insbesondere ist auf folgende Verhaltensweisen zu achten:</p> <p>a) fahrtechnische Vorbereitung der Fahrt b) Lenkradhalten, c) Verhalten beim Anfahren, d) Gangwechsel, e) Steigung und Gefällstrecken, f) Automatische Kraftübertragung, g) Verkehrsbeobachtung und Beachtung der Verkehrszeichen und –einrichtungen, h) Fahrgeschwindigkeit, i) Abstand halten vom vorausfahrenden Fahrzeug, j) Überholen und Vorbeifahren, k) Verhalten an Kreuzungen, Einmündungen, Kreisverkehren, Bahnübergängen und in Tunneln, l) Abbiegen und Fahrstreifenwechsel, m) Verhalten gegenüber Fußgängern sowie an Straßenbahn und Bushaltestellen, n) Fahren außerhalb geschlossener Ortschaften und o) fahrtechnischer Abschluss der Fahrt.</p>
	2.1.6	Fahrtechnischer Abschluss der Fahrt
2.2		<p>Prüfungsfahrzeuge Für die Klassen B, C1, C, D1 und D sind nur linksgelenkte Fahrzeuge zulässig. Nach Beginn der Prüfung sind Änderungen am Prüfungsfahrzeug hinsichtlich Ausstattung und Ladung unzulässig. Ein Fahrzeugwechsel während der Prüfungsfahrt ist nur bei einem unvorhersehbaren Defekt am Prüfungsfahrzeug zulässig. Als Prüfungsfahrzeuge sind zu verwenden:</p>
	2.2.1	<p>Für Klasse A Krafträder ohne Beiwagen der Klasse A</p> <p>a) ab dem 01. Januar 2014 Motorleistung mindestens 50 kW und b) Hubraum mindestens 600 cm³, wobei eine Unterschreitung des Mindesthubraums um 5 cm³ zulässig ist, c) ab dem 01. Januar 2014 Leermasse von mindestens 180 kg, wobei eine Unterschreitung von 5 kg zulässig ist, d) ab dem 01. Januar 2014 mit Elektromotor Verhältnis Leistung/Leermasse mindestens 0,25 kW/kg.</p>
	2.2.2	<p>Für Klasse A2 Krafträder ohne Beiwagen</p> <p>a) Motorleistung mindestens 20 kW, aber nicht mehr als 35 kW, b) Verhältnis Leistung/Leermasse von nicht mehr als 0,2 kW/kg, c) mit Verbrennungsmotor Hubraum mindestens 400 400 250 cm³, wobei eine Unterschreitung um 5 cm³ zulässig ist und d) mit Elektromotor: Verhältnis Leistung/Leermasse mindestens 0,15 kW/kg.</p>
	2.2.3	<p>Für Klasse A1: Krafträder der Klasse A1 ohne Beiwagen</p>

		<p>a) Motorleistung bis zu 11 kW, b) Verhältnis Leistung/Leermasse von nicht mehr als 0,1 kW/kg, c) durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit mindestens 90 km/h, d) mit Verbrennungsmotor Hubraum mindestens 120 cm³, wobei eine Unterschreitung des Hubraums um 5 cm³ zulässig ist, e) mit Elektromotor Verhältnis von Leistung zu Leermasse mindestens 0,08 kW/kg.</p>
	2.2.4	<p>Für Klasse B: Personenkraftwagen</p> <p>a) durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit mindestens 130 km/h, b) mindestens vier Sitzplätze und c) mindestens zwei Türen auf der rechten Seite, welche unabhängig voneinander zu öffnen und zu schließen sind.</p>
	2.2.5	<p>Für Klasse BE: Fahrzeugkombinationen bestehend aus einem Prüfungsfahrzeug der Klasse B und einem Anhänger gemäß §30a Absatz 2 Satz 1 StVZO mit mehr als 4 250 kg, die als Kombination nicht der Klasse B zuzurechnen sind.</p> <p>a) Länge der Fahrzeugkombination mindestens 7,5 m, b) zulässige Gesamtmasse des Anhängers mindestens 1300 kg, c) tatsächliche Gesamtmasse des Anhängers mindestens 800 kg, d) Aufbau des Anhängers kastenförmig oder vergleichbar, Breite und Höhe mindestens wie das Zugfahrzeug und e) Sicht nach hinten nur über die Außenspiegel oder andere zugelassene Einrichtungen für indirekte Sicht.</p>
	2.2.6	<p>Für Klasse C: Fahrzeuge der Klasse C</p> <p>a) Mindestlänge 8 m, b) Mindestbreite 2,4 m, c) zulässige Gesamtmasse mindestens 12 000 kg, d) tatsächliche Gesamtmasse mindestens 10 000 kg, e) durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit mindestens 80 km/h, f) mit Anti-Blockier-System (ABS), g) mit Fahrtenschreiber, h) Aufbau kastenförmig oder vergleichbar, mindestens so breit und hoch wie das Führerhaus und i) Sicht nach hinten nur über Außenspiegel oder andere zugelassene Einrichtungen für indirekte Sicht.</p>
	2.2.7	<p>Für Klasse CE: a) Fahrzeugkombinationen bestehend aus einem Prüfungsfahrzeug der Klasse C mit selbsttätiger Kupplung und einem Anhänger mit eigener Lenkung oder mit einem Starrdeichselanhänger mit Tandem-/Doppelachse</p> <p>aa) Länge der Fahrzeugkombination mindestens 14m, bb) zulässige Gesamtmasse der Fahrzeugkombination mindestens 20 000 kg, cc) tatsächliche Gesamtmasse der Fahrzeugkombination mindestens 15 000 kg, dd) Zweileitungs-Bremsanlage, ee) durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit der Fahrzeugkombination mindestens 80 km/h,</p>

		<p>ff) Anhänger mit Anti-Blockier-System (ABS), gg) Länge des Anhängers mindestens 7,5 m, hh) Mindestbreite des Anhängers 2,4m, ii) Aufbau des Anhängers kastenförmig oder vergleichbar, mindestens so breit und so hoch wie das Führerhaus des Zugfahrzeugs und jj) Sicht nach hinten nur über Außenspiegel oder andere zugelassene Einrichtungen für indirekte Sicht.</p> <p>oder</p> <p>b) Sattelkraftfahrzeuge</p> <p>aa) Länge mindestens 14 m, bb) Mindestbreite der Sattelzugmaschine und des Sattelanhängers 2,4 m, cc) zulässige Gesamtmasse mindestens 20 000 kg, dd) tatsächliche Gesamtmasse mindestens 15 000 kg, ee) durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit mindestens 80 km/h, ff) Sattelzugmaschine und Sattelanhängers mit Anti-Blockier-System (ABS), gg) mit EG-Kontrollgerät, hh) Aufbau kastenförmig oder vergleichbar, mindestens so breit und so hoch wie das Führerhaus und ii) Sicht nach hinten nur über Außenspiegel oder andere zugelassene Einrichtungen für indirekte Sicht.</p>
	<p>2.2.8</p>	<p>Für Klasse C1: Fahrzeuge der Klasse C1</p> <p>a) Länge mindestens 5 m, b) zulässige Gesamtmasse mindestens 5 500 kg, c) durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit mindestens 80 km/h d) mit Anti-Blockier-System (ABS), e) mit Fahrtenschreiber, f) Aufbau kastenförmig oder vergleichbar, mindestens so breit und so hoch wie das Führerhaus und g) Sicht nach hinten nur über Außenspiegel oder andere zugelassene Einrichtungen für indirekte Sicht.</p>
	<p>2.2.9</p>	<p>Für Klasse C1 E: Fahrzeugkombinationen bestehend aus einem Prüfungsfahrzeug der Klasse C1 und einem Anhänger</p> <p>a) Länge der Fahrzeugkombination mindestens 9 m, b) Höchstgeschwindigkeit der Fahrzeugkombination mindestens 80 km/h, c) zulässige Gesamtmasse des Anhängers mindestens 1300 kg, d) tatsächliche Gesamtmasse des Anhängers mindestens 800 kg, e) Anhänger mit eigener Bremsanlage, f) Aufbau des Anhängers kastenförmig oder damit vergleichbar, mindestens so hoch und etwa so breit wie das Führerhaus des Zugfahrzeugs (der Aufbau kann geringfügig weniger breit sein) und g) Sicht nach hinten nur über Außenspiegel oder andere zugelassene</p>

		Einrichtungen für indirekte Sicht.
	2.2.10	<p>Für Klasse D: Fahrzeuge der Klasse D</p> <p>a) Länge mindestens 10 m, b) Mindestbreite 2,4m, c) durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit von mindestens 80 km/h, d) mit Anti-Blockier-System (ABS) und e) mit Fahrtenschreiber.</p>
	2.2.11	<p>Für Klasse DE: Fahrzeugkombinationen bestehend aus einem Prüfungsfahrzeug der Klasse D und einem Anhänger</p> <p>a) Länge der Fahrzeugkombination mindestens 13,5 m, b) Mindestbreite des Anhängers 2,4m, c) durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit der Fahrzeugkombination mindestens 80 km/h, d) zulässige Gesamtmasse des Anhängers mindestens 1.300 kg, e) tatsächliche Gesamtmasse des Anhängers mindestens 800 kg, f) Anhänger mit eigener Bremsanlage, g) Aufbau des Anhängers kastenförmig oder vergleichbar, mindestens 2,0 m breit und hoch und h) Sicht nach hinten nur über Außenspiegel oder andere zugelassene Einrichtungen für indirekte Sicht.</p>
	2.2.12	<p>Für Klasse D1: Fahrzeuge der Klasse D1</p> <p>a) Länge mindestens 5,0 m; maximale Länge 8,0 m, b) durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit von mindestens 80 km/h, c) zulässige Gesamtmasse mindestens 4 000 kg, d) mit Anti-Blockier-System (ABS) und e) mit Fahrtenschreiber.</p>
	2.2.13	<p>Für Klasse D1 E: Fahrzeugkombinationen bestehend aus einem Prüfungsfahrzeug der Klasse D1 und einem Anhänger</p> <p>a) Länge der Fahrzeugkombination mindestens 8,5 m, b) durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit der Fahrzeugkombination mindestens 80 km/h, c) zulässige Gesamtmasse des Anhängers mindestens 1.300 kg, d) tatsächliche Gesamtmasse des Anhängers mindestens 800 kg, e) Anhänger mit eigener Bremsanlage, f) Aufbau des Anhängers kastenförmig oder vergleichbar, mindestens 2,0 m breit und hoch und g) Sicht nach hinten nur über Außenspiegel oder andere zugelassene Einrichtungen für indirekte Sicht.</p>
	2.2.14	<p>Für Klasse AM: Zweirädrige Kleinkrafträder oder Fahrräder mit Hilfsmotor mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von mindestens 40 km/h.</p>
	2.2.15	<p>Für Klasse T: Fahrzeugkombinationen bestehend aus einer Zugmaschine der Klasse T und einem Anhänger</p>

		<p>a) durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit der Zugmaschine von mehr als 32 km/h,</p> <p>b) Höchstgeschwindigkeit der Fahrzeugkombination mehr als 32 km/h,</p> <p>c) Zweileitungs-Bremsanlage,</p> <p>d) Anhänger mit mindestens geschlossener Ladefläche (Fahrgestell ohne geschlossenen Boden nicht zulässig),</p> <p>e) Länge des Anhängers bei Verwendung eines Starrdeichselanhängers mindestens 4,5 m und</p> <p>f) Länge der Fahrzeugkombination mindestens 7,5 m.</p>
	2.2.16	<p>Weitere Anforderungen an die Prüfungsfahrzeuge:</p> <p>1Unter Länge des Fahrzeugs ist der Abstand zwischen serienmäßiger vorderer Stoßstange und hinterer Begrenzung des Aufbaus zu verstehen. 2Nicht zur Fahrzeuglänge zählen Anbauten wie Seilwinden, Wasserpumpen, Rangierkupplungen, zusätzlich angebrachte Stoßstangenhörner, Anhängerkupplungen, Skiträger oder ähnliche Teile und Einrichtungen.</p> <p>3Die Prüfungsfahrzeuge müssen ausreichende Sitzplätze für den amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr, den Fahrlehrer und den Bewerber bieten; das gilt nicht bei Fahrzeugen der Klassen A, A1, A2, AM und T. 4Es muss gewährleistet sein, dass der amtlich anerkannte Sachverständige oder Prüfer alle für den Ablauf der praktischen Prüfung wichtigen Verkehrsvorgänge beobachten kann.</p> <p>5Bei der Prüfung auf Prüfungsfahrzeugen der Klassen A, A1, A2, AM und T muss eine Funkanlage zur Verfügung stehen, die es mindestens gestattet, den Bewerber während der Prüfungsfahrt anzusprechen (einseitiger Führungsfunk). 6Das gilt nicht für Prüfungsfahrzeuge der Klasse T, wenn auf diesen geeignete Plätze für den amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer und den Fahrlehrer vorhanden sind.</p> <p>7Prüfungsfahrzeuge der Klassen B, C, C1, D und D1 müssen mit akustisch oder optisch kontrollierbaren Einrichtungen zur Betätigung der Pedale (Doppelbedienungseinrichtungen) ausgerüstet sein.</p> <p>8Prüfungsfahrzeuge der Klasse B müssen ferner mit einem zusätzlichen Innenspiegel sowie mit zwei rechten Außenspiegeln, gegebenenfalls in integrierter Form, oder einem gleichwertigen Außenspiegel ausgerüstet sein.</p> <p>9Prüfungsfahrzeuge der Klassen BE, C, C1, D und D1 müssen mit je einem zusätzlichen rechten und linken Außenspiegel ausgestattet sein, soweit die Spiegel für den Fahrer dem Fahrlehrer keine ausreichende Sicht nach hinten ermöglichen.</p> <p>8Prüfungsfahrzeuge der Klasse B müssen ferner mit einem zusätzlichen Innenspiegel sowie mit zwei rechten Außenspiegeln, gegebenenfalls in integrierter Form, oder einem gleichwertigen Außenspiegel ausgerüstet sein, um dem Fahrlehrer eine ausreichende Sicht nach hinten zu ermöglichen. 9Die Außenspiegel können durch andere zugelassene Einrichtungen für indirekte Sicht ersetzt werden.</p> <p>10Prüfungsfahrzeuge der Klassen BE, C, C1, D und D1 müssen mit je einem zusätzlichen rechten und linken Außenspiegel ausgestattet sein, soweit die Spiegel für den Fahrer dem Fahrlehrer keine ausreichende Sicht nach hinten ermöglichen. 11Die Außenspiegel können durch andere zugelassene Einrichtungen für indirekte Sicht ersetzt werden.</p>
	2.2.17	¹ Die Kennzeichnung der zu Prüfungsfahrten verwendeten Kraftfahrzeuge als

		<p>Schulfahrzeuge (§ 5 Absatz 4 der Durchführungsverordnung zum Fahrlehrergesetz vom 2. Januar 2018 (BGBl. I S. 2)) muss entfernt sein. ²Alle vom Fahrzeughersteller lieferbaren Ausstattungen und Systeme sind grundsätzlich unter Berücksichtigung der Richtlinie nach Nummer 2 zugelassen. ³Dies gilt auch für den nachträglichen Einbau gleicher oder ähnlicher Produkte. Bei Prüfungsfahrzeugen, die über Systeme verfügen, die die Längs- und Querverführung des Fahrzeugs in einem spezifischen Anwendungsfall aktiv und kontinuierlich übernehmen können, entscheidet der amtlich anerkannte Sachverständige oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr über den Einsatz dieser Systeme.</p> <p>Die Kennzeichnung der zu Prüfungsfahrten verwendeten Kraftfahrzeuge als Schulfahrzeuge (§ 5 Abs. 4 der Durchführungsverordnung zum Fahrlehrergesetz vom 2. Januar 2018 (BGBl. S.2) muss entfernt sein. Alle vom Fahrzeughersteller lieferbaren Ausstattungen und Systeme sind grundsätzlich unter Berücksichtigung der Anlage 12 der Prüfungsrichtlinie zugelassen. Das gilt auch für den nachträglichen Einbau gleicher oder ähnlicher Produkte.</p>																																																				
	2.2.18	<p>Bei Prüfungen der Klassen A, A1, A2 und AM muss der Bewerber geeignete Motorradschutzkleidung, bestehend aus einem passenden Motorradhelm, Motorradhandschuhen, einer eng anliegenden Motorradjacke, einem Rückenprotector (falls nicht in Motorradjacke integriert), einer Motorradhose und Motorradstiefeln mit ausreichendem Knöchelschutz tragen. Es dürfen nur Fahrzeuge verwendet werden, für die eine Helmtragepflicht besteht.</p>																																																				
	2.2.19	<p>Übergangsvorschrift Die Vorschriften über die tatsächliche Gesamtmasse sind ab dem 1. Oktober 2004 anzuwenden. Prüfungsfahrzeuge, die den Vorschriften dieser Anlage in der bis zum 1. Juli 2004 geltenden Fassung entsprechen, dürfen bis zum 30. September 2013 verwendet werden. Prüfungsfahrzeuge, die den Vorschriften dieser Anlage in der vom 2. Juli 2004 bis zum Ablauf des 18. Januar 2013 geltenden Fassung entsprechen, dürfen vorbehaltlich der Bestimmung der Nummer 2.2.1 bis zum Ablauf des 18. Januar 2017 verwendet werden. Prüfungsfahrzeuge für die Klasse A mit Leistungsbeschränkung, die den Vorschriften dieser Anlage in der vom 2. Juli 2004 bis zum Ablauf des 18. Januar 2013 geltenden Fassung entsprechen, dürfen bis zum Ablauf des 18. Januar 2017 für Prüfungen der Klasse A2 verwendet werden. Prüfungsfahrzeuge für die Klasse A mit einer Leermasse unter 180 kg und einer Motorleistung von mindestens 44 kW, dürfen bis zum Ablauf des 31. Dezember 2018 verwendet werden.</p>																																																				
	2.2.20	Aufgehoben																																																				
2.3		<p>Prüfungsdauer und Mindestfahrzeit ¹Die Prüfungsdauer und die reine Fahrzeit¹⁾ betragen mindestens</p>																																																				
		<table border="1"> <thead> <tr> <th>bei</th> <th>Prüfungsdauer insgesamt</th> <th>davon reine Fahrzeit ¹⁾</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td rowspan="2">Klasse A</td> <td>70 Minuten</td> <td>30 Minuten</td> </tr> <tr> <td>60 Minuten Aufstieg²⁾</td> <td>30 Minuten</td> </tr> <tr> <td rowspan="2">Klasse A2</td> <td>70 Minuten Direkteinstieg</td> <td>30 Minuten</td> </tr> <tr> <td>60 Minuten Aufstieg²⁾</td> <td>30 Minuten</td> </tr> <tr> <td>Klasse A1</td> <td>70 Minuten</td> <td>30 Minuten</td> </tr> <tr> <td>Klasse B</td> <td>55 Minuten</td> <td>30 Minuten</td> </tr> <tr> <td>Klasse BE</td> <td>55 Minuten</td> <td>30 Minuten</td> </tr> <tr> <td>Klasse C</td> <td>85 Minuten</td> <td>50 Minuten</td> </tr> <tr> <td>Klasse CE</td> <td>85 Minuten</td> <td>50 Minuten</td> </tr> <tr> <td>Klasse C1</td> <td>85 Minuten</td> <td>50 Minuten</td> </tr> <tr> <td>Klasse C1E</td> <td>85 Minuten</td> <td>50 Minuten</td> </tr> <tr> <td>Klasse D</td> <td>85 Minuten</td> <td>50 Minuten</td> </tr> <tr> <td>Klasse DE</td> <td>80 Minuten</td> <td>50 Minuten</td> </tr> <tr> <td>Klasse D1</td> <td>85 Minuten</td> <td>50 Minuten</td> </tr> <tr> <td>Klasse D1E</td> <td>80 Minuten</td> <td>50 Minuten</td> </tr> <tr> <td>Klasse AM</td> <td>85 Minuten</td> <td>50 Minuten</td> </tr> <tr> <td>Klasse T</td> <td>70 Minuten</td> <td>35 Minuten</td> </tr> </tbody> </table>	bei	Prüfungsdauer insgesamt	davon reine Fahrzeit ¹⁾	Klasse A	70 Minuten	30 Minuten	60 Minuten Aufstieg ²⁾	30 Minuten	Klasse A2	70 Minuten Direkteinstieg	30 Minuten	60 Minuten Aufstieg ²⁾	30 Minuten	Klasse A1	70 Minuten	30 Minuten	Klasse B	55 Minuten	30 Minuten	Klasse BE	55 Minuten	30 Minuten	Klasse C	85 Minuten	50 Minuten	Klasse CE	85 Minuten	50 Minuten	Klasse C1	85 Minuten	50 Minuten	Klasse C1E	85 Minuten	50 Minuten	Klasse D	85 Minuten	50 Minuten	Klasse DE	80 Minuten	50 Minuten	Klasse D1	85 Minuten	50 Minuten	Klasse D1E	80 Minuten	50 Minuten	Klasse AM	85 Minuten	50 Minuten	Klasse T	70 Minuten	35 Minuten
bei	Prüfungsdauer insgesamt	davon reine Fahrzeit ¹⁾																																																				
Klasse A	70 Minuten	30 Minuten																																																				
	60 Minuten Aufstieg ²⁾	30 Minuten																																																				
Klasse A2	70 Minuten Direkteinstieg	30 Minuten																																																				
	60 Minuten Aufstieg ²⁾	30 Minuten																																																				
Klasse A1	70 Minuten	30 Minuten																																																				
Klasse B	55 Minuten	30 Minuten																																																				
Klasse BE	55 Minuten	30 Minuten																																																				
Klasse C	85 Minuten	50 Minuten																																																				
Klasse CE	85 Minuten	50 Minuten																																																				
Klasse C1	85 Minuten	50 Minuten																																																				
Klasse C1E	85 Minuten	50 Minuten																																																				
Klasse D	85 Minuten	50 Minuten																																																				
Klasse DE	80 Minuten	50 Minuten																																																				
Klasse D1	85 Minuten	50 Minuten																																																				
Klasse D1E	80 Minuten	50 Minuten																																																				
Klasse AM	85 Minuten	50 Minuten																																																				
Klasse T	70 Minuten	35 Minuten																																																				

		<p>¹ Fahrzeit ohne Grundfahraufgaben, ohne Sicherheits-/Abfahrtskontrolle/Handfertigkeiten, ohne Verbinden und Trennen und ohne Vor- und Nachbereitung (z. B. Bekanntgabe des Ergebnisses). Die aufgeführte reine Fahrzeit entspricht EU-Vorgaben.</p> <p>² Nur bei Erweiterung von der Klasse A1 auf die Klasse A2 und von der Klasse A2 zur Klasse A (stufenweiser Zugang bei jeweils zweijährigem Vorbesitz und Erweiterung auf die nächsthöhere Klasse).</p> <p>falls der Bewerber nicht schon vorher gezeigt hat, dass er den Anforderungen der Prüfung nicht gewachsen ist.</p> <p>Bei der Aufhebung der Beschränkung einer Fahrerlaubnis auf das Führen von Kraftfahrzeugen ohne Schaltgetriebe (ohne Kupplungspedal bei Fahrzeugen der Klasse B oder ohne Kupplungshebel bei Fahrzeugen der Klasse A, A2 oder A1) verkürzt sich die Dauer der praktischen Prüfung um 10 Minuten.</p> <p>²Bei Prüfungen, die ausschließlich der Aufhebung der Beschränkung einer Fahrerlaubnis auf das Führen von Kraftfahrzeugen mit Automatikgetriebe (§ 17a Absatz 2) oder der Austragung der Schlüsselzahl 197 (§ 17a Absatz 4) dienen, verkürzt sich die Dauer der praktischen Prüfung um 10 Minuten. Bei der Aufhebung einer Beschränkung in den Klassen C1, C1E, C, CE, D1, D1E, D oder DE umfasst die Prüfung den Prüfungsstoff nach Nummer 2.1.1, 2.1.4 und 2.1.5.“</p>
2.4		<p>Prüfungsstrecke Etwa die Hälfte der reinen Fahrzeit soll für Prüfungsstrecken außerhalb geschlossener Ortschaften, möglichst auch unter Einschluss der Autobahnen oder Kraftfahrstraßen mit Fahrbahnen für eine Richtung, die durch Mittelstreifen oder sonstige bauliche Einrichtungen getrennt sind und mindestens zwei Fahrstreifen je Richtung haben verwendet werden. Abweichend hiervon sind Prüfungen für die Klasse AM überwiegend innerhalb geschlossener Ortschaften durchzuführen. Die Prüfung für die Klasse T kann auch an Orten durchgeführt werden, die nicht Prüferte im Sinne von § 17 Absatz 4 sind.</p>
2.5		<p>Bewertung der Prüfung</p>
	2.5.1	<p>Für die Durchführung der praktischen Prüfung sind</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die fahrtechnischen Vorbereitungen der Fahrt (2.1.1), die Grundfahraufgaben (2.1.4), die Prüfungsfahrt (2.1.5) und der fahrtechnische Abschluss der Fahrt (2.1.6)“ b) die Abfahrtskontrolle/Handfertigkeiten (2.1.2) und c) das Verbinden und Trennen von Fahrzeugen (2.1.3) jeweils getrennte Prüfungsteile, die jeweils getrennt voneinander bewertet werden. Bereits bestandene Prüfungsteile sind nicht zu wiederholen
	2.5.2	<p>Zum Nichtbestehen einer Prüfung führen</p> <ul style="list-style-type: none"> - erhebliche Fehler, - die Wiederholung oder Häufung von verschiedenen Fehlern, die als Einzelfehler in der Regel noch nicht zum Nichtbestehen führen.
	2.5.3	<p>Verhalten des Fahrlehrers Versucht der Fahrlehrer den amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer zu täuschen oder macht das Verhalten des Fahrlehrers die Beurteilung des Bewerbers bei der Prüfungsfahrt unmöglich, ist diese als nicht bestanden zu beenden.</p>
	2.5.4	<p>Vorzeitige Beendigung der Prüfungsfahrt Die Prüfungsfahrt soll beendet werden, sobald sich herausstellt, dass der Bewerber den Anforderungen der Prüfung nicht gerecht wird.</p>
2.6		<p>Nichtbestehen der Prüfung Hat der Bewerber die Prüfung nicht bestanden, hat ihn der Sachverständige oder Prüfer bei Beendigung der Prüfung unter kurzer Benennung der wesentlichen Fehler hiervon zu unterrichten und ihm ein Prüfprotokoll auszuhändigen.</p>

2.7		Weitere Einzelheiten der praktischen Prüfung werden in der Prüfungsrichtlinie geregelt, die vom Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung im Einvernehmen mit den zuständigen obersten Landesbehörden in der jeweils geltenden Fassung im Verkehrsblatt bekannt gemacht wird.
		¹⁾ Amtliche Anmerkung: Erfolgt die Zuteilung der Klasse T nur auf Antrag, wird diese nur in der Land- oder Forstwirtschaft tätigen Personen zugeteilt